

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0179/21	06.05.2021
zum/zur		
A0026/21		
Bezeichnung		
Informationspflicht vor Baumfällungen		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		01.06.2021
Ausschuss für Umwelt und Energie		15.06.2021
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten		17.06.2021
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		08.07.2021
Verwaltungsausschuss		03.09.2021
Stadtrat		09.09.2021

Das Rechtsamt hält nur den Antrag in der Fassung des Änderungsantrages für rechtskonform.

1. Antrag in der Fassung des Änderungsantrags:

*„Bei öffentlichen Bauvorhaben und bei Bauvorhaben im Rahmen von B-Plan-Verfahren sind in den Ausschüssen Umwelt und Energie und Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr die beabsichtigten Baumfällungen vor der Durchführung der Fällung transparent darzustellen. Bei Planfeststellungsverfahren soll dies spätestens mit der öffentlichen Auslegung, bei B-Plan-Verfahren im Rahmen des Verfahrens geschehen.*

*Dabei sind folgende Informationen aufzunehmen:*

- Standort
- Alter
- Art
- Größe/umfang
- Umfang und Ort der Ersatzpflanzungen.“

Gegen den Antrag A0026/21 in Gestalt des Änderungsantrages A0026/21/1 bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Umsetzung des Antrages ist nach Rücksprache der beteiligten Fachämter auf Planungsebene (Planfeststellungsverfahren und B-Plan-Verfahren) möglich und bereits gelebte Praxis. Seit einigen Jahren wird bei städtischen Vorhaben frühzeitig über beabsichtigte Fällungen über die einschlägigen Medien und zusätzlich durch den SFM in seinem Betriebsausschuss informiert.

Nicht zuletzt sorgen aber auch entsprechende gesetzliche Regelungen im Baugesetzbuch (BauGB) für den Umweltschutz und den notwendigen Erhalt des Baumbestandes, die auf entsprechender Fachebene von vornherein sowieso berücksichtigt werden müssen. Im Ergebnis ist die Bauleitplanung selbst das eigentlich zentrale Instrument für umweltpolitische Weichenstellungen. Anders als innerhalb des Bau- und Fällgenehmigungsverfahrens besteht der größte Gestaltungsspielraum einer Gemeinde für den Baumschutz auf Ebene der Bauleitplanung.

Gemeinden können das Planungserfordernis nicht nur mit dem Umweltschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) begründen, insbesondere mit einer städtebaulichen Überplanung, die auf den Schutz und Ausbau des Stadtgrüns zielt. Durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der

Entwicklung in den Städten und Gemeinden wurde 2011 zudem § 1a Abs. 5 BauGB die überfällige Klimaschutzklausel eingefügt, um klimagerechte Festsetzungen in Bauleitplänen zu rechtfertigen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind zunächst die für die Abwägung relevanten Belange zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB). Nach der Systematik des Gesetzes ist eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) grundsätzlich integraler Bestandteil des Verfahrens.

Im Rahmen von B-Plan-Verfahren wurde in der praktischen Umsetzung in der Landeshauptstadt Magdeburg bisher stets der vorhandene Baumbestand erfasst, soweit er unter die Baumschutzsatzung fällt. Die erfassten Bäume werden bewertet. Im B-Plan wird dargelegt, welche Bäume entfallen müssen (z.B. für die Erschließung oder das Vorhaben), zudem wird festgelegt oder zumindest erläutert, wo der notwendige Ersatz nach Baumschutzsatzung gepflanzt wird. Erhaltenswerte Bäume werden festgesetzt.

2. Der Ursprungsantrag A0026/21 vom 05.03.2021:

Dieser Antrag zielt auf eine rechtswidrige Änderung des Verwaltungsverfahrens, weil geplante Baumfällungen nicht zuletzt auch Bestandteil von Bau- und Fällgenehmigungsverfahren sind, auf die eine Einflussnahme des Stadtrates nicht zulässig ist.

Obwohl der Baumschutz in der Bauleitplanung, im Baugenehmigungsverfahren und auch in der konkreten Realisierungsphase hohe Beachtung findet, kann bestehendes Baurecht aus Baumschutzgründen nicht ausgehebelt werden. Nach der Bauordnung ist eine beantragte Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Zu prüfen ist dabei die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften über die Zulässigkeit baulicher Anlagen nach den §§ 30 bis 37 BauGB sowie mit den Bestimmungen der kommunalen Baumschutzsatzung.

Wegen des Rechtsanspruchs auf Genehmigung des Bauantrages besteht für die Gemeinde sozusagen kein Spielraum mehr.

Holger Platz